



Statuten

des

Lemsalschen Liederkranzes.

1862.

A. 723

921 42

Riga, 1864.

Ernst Plates Stein- und Buchdruckerei.

7040

Stalton

des

Lehrbuch der Arithmetik

Von der Censur erlaubt. Riga, den 22. August 1864.

1864

Est. A

Tartu Riikliku Ülikooli
Raamatukogu

24 167

„Утверждаю.“

Министръ Внутреннихъ Дѣлъ Статсъ-Секретарь Валуевъ.

15. Апрѣля 1863.

Statuten

des

Lemsalschen Liederkranzes.

§ 1.

Der Zweck des Lemsalschen Liederkranzes ist: durch Pflege des mehrstimmigen Männer-Gesanges, denselben zu fördern und fortzubilden.

§ 2.

Den Bestand des Lemsalschen Liederkranzes bilden:

- a) active Mitglieder,
- b) passive Mitglieder,
- c) temporäre Mitglieder,
- d) Sänger-Candidaten,
- e) Ehren-Mitglieder.

§ 3.

- a. Als active Mitglieder dieses Vereins können nur diejenigen aufgenommen werden, welche — ohne Unterschied des Standes oder Gewerbes — den Gesang praktisch üben oder für denselben — bei vorhandenen Stimmitteln — sich praktisch auszubilden wünschen, eine selbstständige Stellung einnehmen und einen festen Aufenthalt in Lemsal oder im Umkreise bis auf 25 Werst von Lemsal haben.
- b. Zu passiven Mitgliedern können aufgenommen werden, auf Vorschlag der activen Mitglieder: Personen selbstständiger Stellung aller Stände, wenn sie auch den Gesang selbst nicht praktisch üben, sie müssen sich nur zur Gesellschaft qualificiren, jedoch darf deren Zahl die der activen Mitglieder nicht übersteigen.
- c. Zu temporären Mitgliedern können aufgenommen werden: Personen aller Stände, die sich einstweilen hier am Orte aufhalten, eine selbstständige Stellung einnehmen und Sänger sind.
- d. Zu Sänger-Candidaten können auf Vorschlag der activen Mitglieder und nach Beprüfung ihrer Talente und Fähigkeiten durch den Gesang-Vorstand, aufgenommen werden: Schüler der hiesigen Schulen, Handels- und Gewerk-Lehrlinge ohne Unterschied des Standes.
- e. Zu Ehrenmitgliedern können aufgenommen werden, auf Vorschlag der activen Mitglieder: Männer, welche durch ihre staatsbürgerliche oder künstlerische Stellung einer solchen Aufnahme würdig erscheinen, und zwar sowohl hier Ansässige, als auch Auswärtige. Die Zahl der hier Ansässigen darf aber drei nicht überschreiten, während die der Auswärtigen unbeschränkt ist.

§ 4.

Die Zahl der activen sowohl als temporären Mitglieder und der Sanger-Candidaten bleibt unbeschrankt.

Die 14 ersten, bei der Bildung des Vereins im Jahre 1859 zusammengetretenen Mitglieder heissen Stifter.

§ 5.

Die Leitung des Vereins und die Wahrnehmung der Interessen desselben ist dem Dirigenten und zweien Vorstehern anvertraut, von welchen letzteren, einer die Oeconomie und der zweite die Kasse und das Journal zu besorgen hat.

§ 6.

Der Dirigent wird von den activen Mitgliedern auf unbestimmte Zeit gewahlt, derselbe verbleibt so lange in seiner Function, als nicht mindestens die Halfte der activen Mitglieder und unter denen auch die beiden Vorsteher auf eine Neuwahl antragen. Beim Ballotement uber die Wahl entscheidet die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 7.

Die Vorsteher werden auf drei Jahre gewahlt, und kann einer von ihnen auch aus den passiven Mitgliedern sein.

Das zum Vorsteher gewahlte Mitglied darf die Wahl nicht ablehnen, widrigenfalls verliert dasselbe sein Stimmrecht bei allen Berathungen.

Die abtretenden Vorsteher konnen sofort wiedergewahlt werden, sind jedoch berechtigt, wahrend der nachsten 3 Jahre die Wahl abzulehnen. Stimmberechtigt sind nur die activen und passiven Mitglieder.

Abgestimmt wird auf dieselbe Weise wie im vorhergehenden § bestimmt.

§ 8.

Dem Dirigenten liegt ob: den Gesang zu leiten, sowohl in den regelmässigen Versammlungen, als auch bei allen sonstigen von dem Gesangsvereine ausgehenden Aufführungen; er führt in allen Berathungen den Vorsitz und giebt bei Stimmgleichheit den Ausschlag; er wählt die anzuschaffenden Noten aus und bestimmt die Lieder die gesungen werden sollen, wobei er die Wünsche der Vorsteher zu berücksichtigen hat; er sorgt für das Ausschreiben der Stimmen und die Correctur und nimmt überhaupt den gesammten musikalischen Theil nach besten Kräften wahr.

§ 9.

Der Vorsteher der Oeconomic hat für die Bewahrung der Noten und des sonstigen Eigenthums des Vereins zu sorgen.

Bei öffentlichen Aufführungen hat er das gesammte äussere Arrangement zu besorgen, zu welchem Zwecke er sich zwei oder drei Gehilfen aus der Zahl der Mitglieder für jeden einzelnen Fall erbitten kann.

Ausserdem hat er die Verabfolgung von Notenbüchern an Mitglieder zu besorgen und auf das rechtzeitige und unversehrte Zurückkehren derselben zu achten. Für den Fall, dass für verspätete Rücklieferung Pönen zu erheben sind, sorgt er für deren Einzahlung zur Kasse.

§ 10.

Der Vorsteher der Casse und des Journals, verwaltet die Einnahmen und die Ausgaben des Vereins, er empfängt in der festgesetzten Zeit die Beiträge der Mitglieder und was sonst zur Casse zu erheben ist, leistet die erforderlichen Zahlungen in Grundlage der Statuten oder auf gehörig bescheinigte Rechnungen. Nicht minder sorgt er für gehörig gesicherte Verzin-

sung der etwa vorhandenen Fonds. Trägt in das Journal die Verhandlungen der Berathungs- und Ballotements-Versammlungen ein, so wie eine kurze Notiz über alle stattgehabten Aufführungen, mit Angabe der dabei aufgeführten Gesänge. Ausserdem führt derselbe ein genaues namentliches Verzeichniss der Mitglieder des Vereins mit Notirung von Datum und Jahr der Aufnahme und resp. des Austritts.

Das Journal, das Verzeichniss der Mitglieder und das Cassa-Buch werden in der General-Versammlung im September dem Verein vorgelegt.

§ 11.

Diejenigen Personen, welche als active oder temporäre Mitglieder dieses Vereins aufgenommen zu sein wünschen, haben sich bei dem Gesang-Vorstande zur Aufnahme zu melden, die Sänger-Candidaten aber werden von einem activen Mitgliede dem Gesang-Vorstande zur Aufnahme proponirt. Nachdem der Gesang-Vorstand die Stimmittel und Talente der sich zu activen und temporären Mitgliedern oder Candidaten gemeldet habenden beprüft, hängt er deren Namen im Vereins-Local aus, und bemerkt dabei, wann das Ballotement (immer nach acht Tagen) stattfinden soll. Beim Ballotement muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder zugegen sein; zwei-drittel der anwesenden Stimmen entscheiden für die Aufnahme.

Stimmberechtigt bei Aufnahme obbezeichneter Personen, sind nur die activen Mitglieder.

§ 12.

Ueber die Aufnahme der passiven Mitglieder und der Ehrenmitglieder wird dieselbe Ordnung — mit Ausnahme der Prüfung — beobachtet, wie im vorhergehenden Paragraphen bestimmt, mit dem Unterschiede, dass hier sowohl die activen, wie auch die passiven Mitglieder stimmberechtigt sind.

§ 13.

Wenn ein angemeldeter Candidat der Brange a. c. und d. nach der Anzeige des Dirigenten gar keine Stimmittel besitzt und hiernach also nicht im Stande ist für den Zweck des Vereins mitzuwirken, — so wird derselbe ohne Ballotement zurückgewiesen.

§ 14.

Jedes active und passive Mitglied zahlt bei seiner Aufnahme ein für alle Male ein Eintrittsgeld von 1 Rbl. S. und hat jährlich einen Beitrag von 3 Rbl. S. für das mit dem 1. September beginnende Gesellschaftsjahr zu zahlen und entrichtet solches zur Hälfte am 1. September und 1. Mai.

Temporäre Mitglieder zahlen so lange sie im Verein bleiben 50 Kop. S. monatlich.

Sänger-Candidaten haben sowohl das Eintrittsgeld, als auch die Jahresbeiträge, wie die activen Mitglieder zu zahlen, jedoch bleibt es den activen Mitgliedern des Vereins überlassen, wenn erforderlich, durch einen Stimmenmehrheits-Beschluss, denselben entweder theilweise oder ganz die Jahresbeiträge zu erlassen.

§ 15.

Von diesen Einnahmen sind die erforderlichen Ausgaben für Local, Beleuchtung, Beheizung und Anschaffung von Noten etc. zu entrichten.

§ 16.

Der Gesang-Dirigent zahlt während seiner Amts-Verwaltung keine Beiträge zur Casse.

§ 17.

Der Verein versammelt sich vom 1. September bis zum 1. Mai wöchentlich ein Mal ohne vorherige besondere Einladung um 8 Uhr Abends am Freitage. Während der Sommermonate werden die regelmässigen Versammlungen ausgesetzt.

§ 18.

Um die geübteren Sänger durch häufiges Wiederholen nicht zu ermüden, finden ausser den ordinären Versammlungen noch wöchentlich oder auch alle vierzehn Tage ein Mal, je nach der Bestimmung des Dirigenten, Vorübungen statt, welche namentlich von den neu eingetretenen noch wenig geübten Sängern, während des ersten Jahres besucht werden müssen.

§ 19.

Wer von den Sängern an den gewöhnlichen Singabenden ein viertel nach acht Uhr kommt, zahlt zur Vereins-Casse eine Poen von 5 Kop. S., wer, ohne sein Ausbleiben angezeigt zu haben, einen Abend versäumt, zahlt eine Poen von 15 Kop. S. zur selbigen Casse.

§ 20.

Bei den gewöhnlichen wöchentlichen Singabenden darf während der Singstunden weder geraucht noch auch hitziges Getränk consumirt werden.

§ 21.

Durchreisende Kenner und Freunde des Gesanges können zu jeder Gesang-Versammlung durch active Mitglieder unter jedesmaliger Eintragung des Standes und Namens des Gastes in das ausliegende Fremdenbuch, eingeführt werden.

noch ferner in dem Verein bleiben könne oder nicht. Wie bei der Aufnahme, entscheidet auch bei der Ausscheidung zwei-drittel der anwesenden Stimmen.

§ 29.

Von diesen Statuten erhält jedes Mitglied ein Exemplar gegen Erlegung von 25 Kop. S. zur Vereins-Casse.

Lemsal, den 8. September 1862.

Dirigent.

G. Schmidt.

Vorsteher:

E. Frisch.

J. Kunter.

Mitglieder:

R. Schulz.

A. Weiß.

R. Thomson.

E. A. Puls.

W. Dobihn.

F. Moritz.

J. Moritz.

C. Grenzion.

W. Graf.

A. Thiel.

R. Kiebkowsky.